



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

33/2014 14.08.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78,-- Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 62/2014

Bundesgesetz über die Sanierung des Parlamentsgebäudes (**Parlamentsgebäudesanierungsgesetz**, PGSG)

BGBI I 63/2014

Bundesgesetz, mit dem das **Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996** geändert wird (Erweiterung der Definition des Taxi-Gewerbes um die Durchführung von Schülertransporten aufgrund besonderer Aufträge; Festlegung der Blut- bzw. Atemalkoholgrenze von 0,1 Promille bzw. 0,05 mg/l Atemluft auch für Lenker von gewerbsmäßigen Schülertransporten mittels Pkw)

BGBI I 64/2014

Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätsabgabengesetz** geändert wird (Einführung eines Freibetrags für die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Primärenergiequellen; Verwaltungsvereinfachungen)

[BGBl I 65/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (**Finanzstrafgesetznovelle 2014** – FinStrG-Novelle 2014) (Entfall der Möglichkeit einer wiederholten Selbstanzeige; Abgabenerhöhung bei Selbstanzeigen für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Finanzdelikte anlässlich von Prüfungen und Erhebungen)

[BGBl I 66/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbehindertengesetz** und das **Sozialministeriumservicegesetz** – SMSG geändert werden (Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates um Vertreter von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und dem Vorsitzenden des Monitoringausschusses sowie Ergänzung des Aufgabenbereiches des Bundesbehindertenbeirates; Präzisierung der Bestellung des Behindertenanwalts; Festlegung der Voraussetzungen für die Bezeichnung als Assistenzhund, der Kriterien zur Beurteilung von Assistenzhunden sowie der Qualitätssicherungsmaßnahmen; Präzisierungen der Regelungen betreffend die Ausstellung von Behindertenpässen; Erweiterung des Behindertenberichts um die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung getroffenen Maßnahmen; Betreiben der Kontaktdatenbank)

[BGBl I 67/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz** geändert sowie das **Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind**, und die **Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken** aufgehoben werden (Anpassungen an das Unionsrecht sowie Anpassungen zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten)

[BGBl I 68/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz**, das **Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz 1957**, das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** und das **Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977** geändert werden (Präzisierungen bei der Antragstellung zur Urlaubersatzleistung; Einbeziehung aller Arbeitnehmer, deren gewöhnlicher Arbeitsort in Österreich liegt und die bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland beschäftigt sind, in den Sachbereich Überbrückungsgeld; Schaffung von Sonderregelungen zur Abfertigung für Überbrückungsgeldbezieher; gesetzliche Festlegung des Kontingents an höchstmöglichen Schlechtwetterstunden für die Winter- und für die Sommerperiode)

[BGBl I 69/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (**Exekutionsordnungs-Novelle 2014** – EO-Nov 2014) (Stärkung der Rechte prozessunfähiger Personen im Zwangsversteigerungsverfahren; rechtliches Gehör im Aufschiebungsverfahren und Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens; Indexanpassung der Vollzugsgebühren sowie von Vergütungen der Gerichtsvollzieher und des Fahrtkostenersatzes; Festlegung, dass strafgerichtliche Entscheidungen betreffend vermögensrechtliche Anordnungen ein Exekutionstitel sind; Begleitregelungen zur Umsetzung der VO (EU) 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen)

[BGBl I 70/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Pensionskassengesetz**, das **Investmentfondsgesetz 2011**, das **Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz** und das **Immobilien-Investmentfondsgesetz** geändert werden (Adaptierung des Risikomanagementprozesses; Definition eines qualifizierten Privatkunden; Zulassung von Private Equity-Dachfonds und AIF in Unternehmensbeteiligungen für den Vertrieb an Privatkunden)

[BGBl I 71/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014**) (Änderungen der Bestimmungen im Bereich des Schöffverfahrens, der Diversion, der Sicherstellung und Beschlagnahme, der Einziehung von Suchtgift; Einführung eines neuen Mandatsverfahrens für Angeklagte auf Ebene des Bezirksgerichts und des Landesgerichts als Einzelrichter; Änderungen der Bestimmungen im Bereich der Amtshilfe; Eindeutige Abgrenzung des Begriffs des Beschuldigten von Personen, die ohne hinreichendes Substrat angezeigt werden und damit Definition des zur Führung eines Ermittlungsverfahrens hinreichenden

Anfangsverdachts; Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für das Zurücklegen einer Anzeige iSd Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens; Einführung einer Frist zur Vorlage von Anträgen auf Einstellung an das Gericht zur Stärkung der gerichtlichen Kontrolle, Einführung einer amtswegigen gerichtlichen Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens, Implementierung von Maßnahmen zur wirksamen Geltendmachung begründeter Zweifel an der Sachkunde eines Sachverständigen, Schaffung des Rechts, mit der Gegenäußerung zur Anklageschrift eine – zum Akt zu nehmende – Stellungnahme samt sachkundiger Schlussfolgerungen einer Person mit besonderem Fachwissen („Privatsachverständiger“) vorzubringen und Gewährung eines selbständigen Fragerechts des Privatsachverständigen bei der Befragung des vom Gericht bestellten Sachverständigen, Erhöhung des Beitrags zu den Kosten der Verteidigung; Recht auf Erhalt einer Begründung bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens; Änderung des im Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 vorgesehenen Instanzenzugs)

BGBI I 72/2014

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, erlassen sowie das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (**Energieeffizienzpaket des Bundes**) (Verpflichtung von großen Unternehmen zur Einführung eines Energiemanagementsystems oder zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtung von Energielieferanten zur Verbesserung der Energieeffizienz über eigene oder fremde Endkunden; Verpflichtung des Bundes zur Wahrnehmung seiner Vorbildwirkung, insb zur Sanierung der Bundesgebäude; Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen)

BGBI II 197/2014 (Anlage)

Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der die **Normenverzeichnisse der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009** aktualisiert werden

BGBI II 198/2014 (Anlage)

Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der das **Normenverzeichnis für die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge der ASV 2008** aktualisiert wird

BGBI II 199/2014 (Anlage)

Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der **Normenverzeichnisse für die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge** aktualisiert werden

BGBI II 200/2014

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die **Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008** geändert wird

II. Amtsblatt der EU

ABI L 240 v 13.08.2014, 1

Abkommen zwischen der **Europäischen Union** und dem Königreich **Dänemark** über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

05.06.2014, [G 13/2014](#)

TabakG; BG zur authentischen Interpretation des § 13a Abs 2 TabakG; Aussichtslosigkeit eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung des BG zur authentischen Interpretation einer Bestimmung des TabakG; kein Eingriff in die Rechtssphäre des einschreitenden Nichtraucherers durch die Regelung über die **Zumutbarkeit des Durchquerens eines Raucherraumes**

06.06.2014, [V 64/2012](#)

BodenseefischereiVO; Unzulässigkeit des Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnungsbestimmung über **Beschränkungen der Sportfischerei am Bregenzer Seeufer** infolge Zumutbarkeit der Beantragung einer Ausnahmegewilligung

06.06.2014, [G 24/2014](#)

NÖ JagdG; Unzulässigkeit des Individualantrags eines Jagdausübungsberechtigten auf Aufhebung einer **Schadenersatzregelung des NÖ JagdG für Wildschäden** infolge zumutbaren Umwegs

17.06.2014, [V 15/2014](#)

SicherheitspolizeiG; VO betreffend Vermummungsverbot im Stadtgebiet Wien; Unzulässigkeit eines Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung betreffend ein **Vermummungsverbot** in Teilen des Wiener Stadtgebietes mangels Eingriffs in die Rechtssphäre eines sich vor Kälte schützenden Radfahrers

18.06.2014, [G 78/2013](#)

RechtsanwaltstarifG; keine Unsachlichkeit einer Bestimmung im RechtsanwaltstarifG betreffend die Bemessungsgrundlage für den **Rechtsanwaltstarif im Exekutions(Sicherungs)verfahren**

23.06.2014, [B 1081/2013 ua](#)

Beamten-DienstrechtsG; PensionsG; keine Gleichheitswidrigkeit von Bestimmungen des Beamten-DienstrechtsG betreffend die **Möglichkeit einer abschlagsfreien Ruhestandsversetzung** von Beamten und Beamtinnen des Geburtsjahres 1954 erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw die mit Abschlägen in der Pensionshöhe verbundene Pensionsantragsvariante „**Langzeitbeamtenpension**“; keine Verletzung des Vertrauensschutzes; kein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Bestimmungen betreffend den „**Pensionskorridor**“ **nicht präjudiziell**

B. Verwaltungsgerichtshof

17.06.2014, [Ra 2014/04/0012](#)

GewO; VwGG; B-VG; beschränken sich die Ausführungen zur **Zulässigkeit der Revision** auf die bloße Wiedergabe der verba legalia des Art 133 Abs 4 B-VG ohne eine für die vorliegende Revisionssache relevante Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu konkretisieren, ist dies unzureichend

17.06.2014, [Ro 2014/04/0044](#)

GewO; VereinsG; dem Einzelnen steht ein Rechtsanspruch auf **Feststellung nach § 348 Abs 1 GewO** nicht zu; bei der Beurteilung der Frage, ob die von einem nach dem VereinsG konstituierten Verein entfaltete Tätigkeit der GewO unterliegt, kommt es nicht darauf an, ob der **Verein tatsächlich Gewinn erzielt**; entscheidend ist vielmehr, ob die **Absicht besteht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen**; ist die Gebarung eines derartigen Vereins mit dem

Bemühen verbunden, Auslagen gering zu halten oder unter Umständen zu vermeiden, und im Übrigen dahin ausgerichtet, Einnahmen lediglich in der Höhe der aus der Verwirklichung der ideellen Vereinszwecke zwangsläufig erwachsenden Auslagen zu erzielen, so liegt eine solche Ertragserzielungsabsicht nicht vor

24.06.2014, [Ra 2014/05/0004](#)

VwGG; VwGbk-ÜG; dem in **§ 28 Abs 3 VwGG** normierten Erfordernis, wonach die **Revision** auch gesondert die Gründe zu enthalten hat, aus denen entgegen dem Ausspruch des VwG die Revision für zulässig erachtet wird, wird insbesondere nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber als verletzt erachtet, Genüge getan; der VwGH wird als Rechtsinstanz tätig, zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen; für die Geltendmachung einer Aktenwidrigkeit als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist darzulegen, warum das rechtliche Schicksal der Revision von dieser Frage abhängen sollte

25.06.2014, [Ro 2014/05/0034](#)

VwGG; VwGbk-ÜG; dem in § 4 Abs 5 VwGbk-ÜG normierten Erfordernis, gesondert die **Gründe für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG** darzulegen, wird nicht bereits durch die Verweisung auf nähere Ausführungen in den Revisionsgründen Genüge getan

26.06.2014, [2013/03/0007](#)

BglD FischereiG; entgegen der Beschwerde lässt sich schlüssig aus den vom SV beschriebenen bestehenden Gegebenheiten (schlechter Zustand des Bestands, Unterbrechung der Fischwanderung, schlechter Zustand der Artenzusammensetzung und Altersstruktur) für den Fischbestand im ggst Plauf ableiten, dass die Strecke des Werkskanals (jedenfalls derzeit) die nachhaltige Pflege eines der Beschaffenheit des Gewässers angemessenen Fischbestandes iSd § 10 Abs 2 BglD FischereiG nicht zulässt

26.06.2014, [2013/03/0055](#)

GefahrtgutbeförderungsG; ZustellG; die durch den dritten Satz des **§ 17 Abs 3 ZustellG** normierte **Zustellwirkung** wird nicht durch Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle **nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte**; „rechtzeitig“ iSd § 17 Abs 3 ZustellG ist dahingehend zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre; wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem **großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit** der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden

26.06.2014, [Ra 2014/03/0004](#)

TelekommunikationsG; AVG; Behörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit gem § 6 Abs 1 AVG von Amts wegen wahrzunehmen; **Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften während des Verwaltungsverfahrens** bis zur Erlassung des Bescheids, also bis zur Beendigung des jeweiligen behördlichen Handelns, sind stets zu beachten; maßgebend für die Zuständigkeit zur Erlassung des jeweiligen Bescheids ist die im Zeitpunkt der Erlassung geltende Rechtslage, sofern der Gesetzgeber kein „rückwirkendes Inkrafttreten“ **der geänderten Zuständigkeitsbestimmung** normiert hat; eine derartige „rückwirkende Sanierung“ der Unzuständigkeit der revisionswerbenden Behörde hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des TelekommunikationsG durch BGBl I Nr 102/2011 aber **nicht vorgenommen**

26.06.2014, [Ra 2014/04/0013](#)

GewO; AVG; eine Zuständigkeit zur Entscheidung über den **Eventualantrag** besteht erst, wenn dem **Primärantrag nicht entsprochen** wurde; ein Eventualantrag liegt jedoch nur dann vor, wenn er im Wege einer ausdrücklich formulierten (aufschiebenden) Bedingung darauf abzielt, dass er erst dann erledigt werden soll, wenn ein - vom Eventualbegehren verschiedener - Haupt- oder Primärantrag erfolglos geblieben ist, wobei eine Parteierklärung nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen ist; der Frage, ob die **besonderen Umstände des Einzelfalls** auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt idR **keine grundsätzliche Bedeutung** zu

26.06.2014, [Ro 2014/03/0064](#)

GüterbeförderungsG; VO (EG) 1072/2009; ein grenzüberschreitender Verkehr iSd VO ist unabhängig davon gegeben, ob ein **Transit durch einen Mitgliedstaat der EU oder ein Drittland** stattfindet; für das Verhältnis der EU zur Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt ein „erforderliches Abkommen“, das für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr auch die Notwendigkeit des Mitführens einer Fahrerbescheinigung für Fahrer, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, vorsieht, vor

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 25.07.2014, [LVwG-150260](#)

VwGVG; ZustellG; die stRsp des VwGH zu **§ 17 ZustellG**, wonach keine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist vorliegt, wenn dem Bescheidadressaten zur Ausführung des Rechtsmittels 10 Tage verbleiben, lässt sich in der Weise analog auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren übertragen, dass eine Beschwerde als verspätet anzusehen ist, wenn der **Bescheidadressat innerhalb der Abholfrist an die Abgabestelle zurückgekehrt** ist und ihm seit der Behebung des Schriftstücks **zumindest volle 20 Tage zur Ausführung der Beschwerde verblieben** sind, er das Rechtsmittel in der Folge jedoch erst nach Ablauf der vierwöchigen Beschwerdefrist erhoben hat

LVwG Oö 31.07.2014, [LVwG-150022](#)

Oö RaumordnungsG; Oö BauO; da im Grünland eine Bebauung grundsätzlich nicht vorgesehen ist, finden die Bestimmungen eines Bebauungsplans insoweit schon von vornherein keine Anwendung; davon ausgehend kommt aber auch den **Nachbarn hinsichtlich solcher Bauvorhaben schon a priori keine Parteistellung zu**; vielmehr sind deren Interessen durch die **Baubehörde von Amts wegen** wahrzunehmen

LVwG Oö 31.07.2014, [LVwG-000045](#)

VO (EG) 178/2002; Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG; die auf der Speisekarte eines Lokals gewählte Bezeichnung „Schinken“ ist (nicht nur als „verfälscht“ iSd § 5 Abs 1 Z 2 Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG, sondern auch) als „**irreführend**“ iSd **§ 5 Abs 2 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG** zu qualifizieren, wenn und weil diese zweifelsfrei dazu geeignet ist, bei einem Konsumenten die Erwartung zu wecken, **eine mit echtem Schinken belegte Pizza** zu erhalten; zur Tatbestandsverwirklichung genügt die **Irreführungseignung**

LVwG Oö 06.08.2014, [LVwG-000044](#)

VO (EG) 852/2004; Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG; **maßgeblicher Straftatbestand** einer Übertretung des § 90 Abs 1 Z 3 Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG iVm Anh II Kap II Z 1 der VO 852/2004 ist nicht eine entstandene Verunreinigung selbst, sondern vielmehr, dass die in lit a bis f genannten Bestandteile (wie Bodenbeläge, Wandflächen, Decken, Türen, Arbeitsflächen etc) solcher Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden, **nicht** in der durch die letztgenannte Bestimmung festgelegten, **kontaminationsprohibitiven Form** ausgeführt und/oder in Stand gehalten wurden; gleiches gilt für den Straftatbestand des § 90 Abs 1 Z 3 Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG iVm Anh II Kap V Z 1 lit b zur VO 852/2004

LVwG Oö 07.08.2014, [LVwG-750195](#)

Oö Sexualdienstleistungsg; ProstitutionsverbotsVO-Linz; iVm § 6 Abs 1 Z 2 Oö Sexualdienstleistungsg normiert § 1 ProstitutionsverbotsVO-Linz insgesamt besehen einen absoluten Versagungstatbestand, nämlich dahin gehend, dass für die in der letztgenannten Bestimmung explizit angeführten Gebäude eine Bordellbewilligung schon a priori nicht erteilt werden kann; soweit es sich um solche Bauwerke handelt, ist der Behörde daher die ansonsten zum Tragen kommende nähere Prüfung der in § 6 Abs 1 Z 1 Oö Sexualdienstleistungsg und in § 6 Abs 1 Z 3 bis 6 Oö Sexualdienstleistungsg angeführten Kriterien schon von vornherein verwehrt

LVwG Oö 13.08.2014, [LVwG-550146](#)

ForstG; Oö PflanzenschutzG; VwGG; eine im Zuge der Erlassung einer Rechtsmittelentscheidung seitens der Rechtsmittelinstanz vorgenommene Änderung der Rechtsgrundlage ist nur dann unzulässig, wenn dadurch deren Zuständigkeit berührt wird; im Übrigen kann die Rechtsmittelinstanz aber – etwa, weil die rechtliche Beurteilung der Vorinstanz deshalb fehlerhaft ist, weil diese ihrer Entscheidung eine nicht relevante Rechtsvorschrift zu Grunde gelegt hat oder jene auf eine andere Rechtsgrundlage zu stützen gewesen wäre – sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Vorinstanz setzen und demgem den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 16.06.2014, [LVwG-AV-79/001-2014](#)

WasserrechtsG; unter Berücksichtigung von Treu und Glauben umfasst die **Einräumung eines Wegerechts** verbunden mit der Zustimmung, in weiterer Folge des Wegverlaufs eine Brücke zu haben und dazu auch Grund des Servitutsbestellers zu beanspruchen, auch die **Verpflichtung**, die zwangsläufig damit verbundenen **hochwasserbedingten Überflutungen zu gestatten bzw zu dulden**, wenn damit kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden ist; die Servitutsberechtigten haben ihr Recht möglichst schonend auszuüben und eine nicht erforderliche Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes des Bf zu unterlassen

LVwG NÖ 27.06.2014, [LVwG-GF-14-0027](#)

Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG; VerwaltungsstrafG; sofern bei der Verhängung der Mindeststrafe **mildernde Umstände** vorlagen, diese jedoch nur in der Begründung des Straferkenntnisses erwähnt, von der Verwaltungsbehörde bei der Strafzumessung in einem Straferkenntnis allerdings nicht berücksichtigt wurden, so **können sie vom LVwG – vor allem auch bei der Anwendung des § 20 VerwaltungsstrafG – herangezogen werden**

LVwG Wien 22.05.2014, [VGW-021/036/21698/2014](#)

GüterbeförderungsG; VerwaltungsstrafG; selbst wenn allenfalls nach Ansicht der Behörde ein vom Magistrat der Stadt Wien (MBA 22) ausgestellter beglaubigter Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis nicht als ein solcher iSd § 6 Abs 2 und Abs 3 GüterbeförderungsG anerkannt würde, würde dies nichts daran ändern, dass eine **Verurteilung und Bestrafung wegen Mitführens eines solchen vom MBA 22 ausgestellten beglaubigten Auszugs aus dem Gewerbeverzeichnis** keinesfalls in Frage käme (ein schuldhaftes Verhalten wäre gänzlich zu verneinen)

LVwG Wien 10.06.2014, [VGW-102/013/10124/2014](#)

WaffenG; keine Rechtswidrigkeit der ggst Amtshandlung durch die unterstellte Verursachung eines Kratzers im Hinblick auf die Feststellungen, wonach der Bf wiederholt auf aggressive Weise die Amtshandlung betreffend seine Freundin gestört hat; vielmehr lagen bereits die Voraussetzungen einer Festnahme des Bf wegen aggressiven Verhaltens vor, zumal dieser zum Zeitpunkt des Stoßes bereits mehrfach abgemahnt worden war; wenn der Beamte es daher nicht zu einer Festnahme kommen lassen wollte, sondern der Ansicht war, nach längerem erfolglosen Zureden könne die **Anwendung geringfügiger körperlicher Gewalt in Form eines Zurückstoßens** bewirken, dass er seine Amtshandlung weitestgehend ungestört zu Ende führen könne, so hat der Beamte damit von einem **gelinderen Mittel gegenüber der Festnahme** Gebrauch gemacht

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

12.08.2014, Beschwerde Nr. [47784/09](#) ua, *Firth ua / Großbritannien*

Verletzung von Art 3 1. ZP EMRK (Recht auf freie Wahlen); Verletzung des Rechts auf freie Wahlen der bf Häftlinge, denen die Teilnahme an Wahlen zum europäischen Parlament verwehrt war; **ausnahmsloses und automatisches Wahlverbot** für verurteilte **Straftäter** während ihrer Haftstrafe **konventionswidrig**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.